

S A T Z U N G

über die

Haus- und Badeordnung

für das Waldfreibad Heidenheim

vom 25.03.2021

zuletzt geändert am 28. April 2005

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (Ges.Bl. 2000, 581, ber. S. 698) hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim am 25.03.2021 folgende Haus- und Badeordnung für das Waldfreibad Heidenheim beschlossen:

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Waldfreibad Heidenheim. Die Badegäste sollen Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in ihrem eigenen Interesse.

§ 2

Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung jeglicher Eintrittskarte akzeptiert ein Badegast die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Stadtverwaltung Heidenheim oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Bei Zuwiderhandlungen wird Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch gestellt.

- (3) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 18 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen
- (4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- oder Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Stadtverwaltung Heidenheim erlaubt.

§ 3 Zutritt

- (1) Der Besuch des Waldfreibades steht grundsätzlich jeder Person frei. Ausgeschlossen sind Personen:
 - die erkennbar unter berauschenden Mitteln stehen (Alkohol, Drogen o. ä.)
 - die an meldepflichtigen Krankheiten oder offenen Wunden leiden.
- (2) Das Freibadgelände darf nur in den angegebenen Öffnungszeiten und mit gültiger Eintrittskarte betreten und genutzt werden.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Der Eintritt in das Bad ist für diese Begleitperson frei.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Diese ist für das Kind während des gesamten Aufenthalts verantwortlich.
- (5) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

- (6) Es bleibt der Stadtverwaltung Heidenheim vorbehalten, die Benutzung des Bades oder Teile davon einzuschränken. Bei extremen Witterungsverhältnissen (z. B. Gewitter, Sturm) müssen die Schwimmbecken und das Freigelände verlassen werden. Das Aufsichtspersonal gibt in diesen Fällen Informationen und Anweisungen über Lautsprecherdurchsage bekannt. Bei Einschränkung der Nutzung oder Schließung des Bades besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
- (7) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
- (8) Die Zulassung von Vereinen, Schulklassen oder sonstigen Gruppen wird von der Stadtverwaltung Heidenheim besonders geregelt.

§ 4

Eintrittskarten, Eintrittspreise

- (1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des in der Gebührenordnung festgelegten Entgelts eine Eintrittskarte. Tages-, Zehner- und Saisonkarten können während der Badesaison an der Kasse des Waldfreibades, im Webshop und bei der Stadt-Information der Stadtverwaltung Heidenheim gelöst werden. Ganzjährig können Saisonkarten bei der Stadt-Information erworben werden. Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar.
- (2) Die Tageskarten gelten nur am Tag der Ausgabe und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades. Zehnerkarten gelten zwei Jahre ab der Badesaison, in der sie gelöst worden sind
- (3) Das Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- (4) Die Eintrittskarten sind den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht eingelöste Karten wird nicht erstattet.
- (5) Die Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden von der Stadtverwaltung Heidenheim festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben. Die Öffnungszeiten können an der Kasse eingesehen werden.
- (2) Die Kasse des Waldfreibads ist bis ½ Stunde vor Schließung des Bades geöffnet.
- (3) Die Schwimmbecken müssen 10 Minuten vor Schließung des Bades verlassen werden.

§ 6 Badekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Waldfreibad ist nur in üblicher Badekleidung (auch Burkini) gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Aufsichtspersonal.
- (2) Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nicht benützt werden.
- (3) Das Waschen von Badekleidung in den Schwimmbecken ist nicht gestattet.

§ 7 Körperhygiene

- (1) Aus Gründen der Hygiene sollte jeder Badegast vor dem Nutzung der Schwimmbecken die Duschen benutzen. In den Sanitärräumen ist das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben oder ähnliches nicht erlaubt.
- (2) In den Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürste und anderen Mitteln zur Körperpflege nicht gestattet.

§ 8 Verhalten im Bad

- (1) Oberster Grundsatz im Waldfreibad ist die Rücksicht auf andere Badegäste. Verhaltensweisen, die den guten Sitten, der Sicherheit sowie der Ruhe und Ordnung nicht entsprechen, sind verboten. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen
- (2) Die Einrichtungen des Waldfreibads sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei Verunreinigungen werden dem Verursacher die Selbstkosten zur Beseitigung berechnet, mindestens aber 30,00 €, die sofort an der Kasse zu bezahlen sind.
- (3) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen den Badegästen nur während der Anwesenheit im Bad zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Sonderfälle sind mit dem Betriebsleiter zu klären.
- (4) Die Wechselkabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden.
- (5) Das Schwimmen mit Schwimmhilfen ist in allen Becken nur unter Beaufsichtigung einer geeigneten Begleitperson gestattet. Dies gilt ebenso für Personen, die das Schwimmen nicht ausreichend beherrschen. Wenn das Aufsichtspersonal unzureichende Aufmerksamkeit oder eigene Unsicherheiten der Begleitperson wahrnimmt, kann der Aufenthalt im Wasser untersagt werden.
- (6) Seitliches Einspringen sowie das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Wasserbecken ist untersagt.
- (7) Die Benutzung der Sprunganlage und der Wasserrutsche geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal genutzt werden. Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (8) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden. Das Springen mit Schwimmhilfen ist untersagt.

- (9) Das Unterschwimmen oder Tauchen des Sprungbereichs bei Betrieb ist untersagt.
- (10) Bei Benutzung der Wasserrutsche sind die angeschlagenen Regeln einzuhalten.
- (11) Ballspiele und andere Spiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.
- (12) Es ist nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen anderer Badegäste kommt.
- (13) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren oder Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadtverwaltung Heidenheim.
- (14) Die Verwendung von Luftmatratzen und ähnlichem ist im Schwimmerbecken nicht gestattet. Im Nichtschwimmerbecken und Kleinkinderbecken liegt es im Ermessensbereich des Aufsichtspersonals. Schwimmflossen oder sonstige Sportgeräte sind nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.
- (15) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nicht in den unmittelbaren Bereichen an den Wasserbecken verzehrt werden. Das Grillen auf dem Freibadgelände ist untersagt.
- (16) Die Benutzung von Shishas ist auf dem gesamten Gelände des Waldfreibads untersagt.
- (17) Das Rauchen, auch von elektrischen Zigaretten o. ä., ist an den gekennzeichneten Umgängen der Wasserbecken verboten. Die weiteren Freibadflächen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
- (18) Das dauerhafte Reservieren von betriebseigenen Liegestühlen ist untersagt.

§ 9 Betriebshaftung

- (1) Die Stadtverwaltung Heidenheim haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder

Gesundheit. Ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadtverwaltung Heidenheim, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

- (2) Als wesentliche Vertragspflicht der Stadtverwaltung Heidenheim zählt insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden Gründen teilweise gesperrt ist.
- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten der Stadtverwaltung Heidenheim werden keinerlei Bewachungsmaßnahmen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Stadtverwaltung Heidenheim nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch die Stadtverwaltung Heidenheim zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder eines Wertfachs begründet keinerlei Pflichten in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrungspflichten begründet. Es liegt alleine in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfachs dieses ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (5) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- (6) Bei schuldhaftem Verlust von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln und Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen wird der entstandene Schaden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

- (7) Die Stadtverwaltung Heidenheim übernimmt keine Haftung für Schäden, die auf dem Parkplatz des Waldfreibades abgestellten Fahrzeuge und Fahrrädern infolge Diebstahls, Einbruchs usw. zugefügt werden.
- (8) Die Stadtverwaltung Heidenheim ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- (9) Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen, sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Waldfreibad gefunden werden, sind an der Kasse des Bades abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11 Anregungen und Beschwerden

Anregungen und Beschwerden der Badegäste nimmt das Aufsichtspersonal entgegen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Haus- und Badeordnung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.
Die Änderung der Haus- und Badeordnung tritt am 25. März 2021 in Kraft.
Gleichzeitung tritt die Haus und Badeordnung vom 1. Mai 2005 außer Kraft